

Herrn



Seite 1 von 1

31.08.2020

Aktenzeichen  
1451 E - Z. 43/20  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger  
Telefon: 0211 8792-222

—  
**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nord-  
rhein-Westfalen**

Ihr Antrag vom 16.08.2020

Sehr geehrter Herr



— auf Ihren o.g. Antrag teile ich Ihnen mit, dass die Zuständigkeit für die von Ihnen zitierte Verordnung bei dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung Ihrer Anfrage vorhanden.

— Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen im Sinne dieser Gesetze betreffen.

Ich stelle Ihnen anheim, sich mit Ihren Fragen unmittelbar an das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee